

# **S a t z u n g**

## **”Freundeskreis Limes im Idsteiner Land e.V.”**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen “Freundeskreis Limes im Idsteiner Land e.V.”
2. Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur durch Betrieb des römischen Wachturms Wp.3/26 mit Museumseinrichtung und Erforschung des Limes im Idsteiner Land.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die öffentliche Zugänglichkeit zum Wachturm, der Durchführung von Veranstaltungen mit kulturhistorischem Hintergrund sowie die Erforschung und Vermittlung des Limes im Gebiet zwischen Kleinkastell Maisel und Kastell Zugmantel.

Die Einrichtungen und Ausstellungen tragen pädagogischen Belangen Rechnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrevorsitz kann wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
  - a. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
  - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem groben Verstoß gegen das Ansehen oder die Ziele des Freundeskreises auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
    - ba. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
    - bb. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
    - bc. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
    - bd. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
  - c. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich oder per Mail erfolgen und auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 4 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem dritten Vorsitzenden, der zugleich Kassierer ist und dem vierten Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann zudem einen stellvertretenden Kassierer, einen stellvertretenden Schriftführer und Beisitzer wählen. Diese gewählten Personen sind ehrenamtlich tätig und nehmen an Vorstandssitzungen als stimmberechtigte Mitglieder teil.
4. Der Vorstand gem. § 5 Abs. 2 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die allgemeinen Geschäfte und regelt die Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 6 Vorstandswahl**

1. Die Wahl des Vorstandes und der in § 5 Abs. 3 genannten Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die gewählten Personen üben ihr Amt bis zur nächsten Wahl in der übernächsten Mitgliederversammlung aus.
2. Gewählt ist das Vereinsmitglied, das die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
3. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, der stellvertretende Kassierer oder stellvertretende Schriftführer oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht wieder besetzt. Scheidet der Kassierer bzw. der Schriftführer während der Amtsperiode aus, wird sein Amt im Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode vom stellvertretenden Kassierer bzw. Schriftführer übernommen. Ist ein stellvertretender Kassierer und/oder Schriftführer

nicht gewählt, entscheiden die Vorstandsmitglieder, welches Vorstandsmitglied die betreffenden Aufgaben übernimmt.

Sollte trotz der vorstehenden Regelungen durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als 2 sinken, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes durch das verbliebene Vorstandsmitglied, hilfsweise die Beisitzer einzuberufen.

## **§ 7 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

2. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (auch per Mail), oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von mindestens zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Schriftführer und Kassierer**

1. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie das Protokoll der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; alle hier gefassten Beschlüsse werden protokolliert.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.

Er führt ein Kassenbuch, sammelt die Belege, verwaltet nach den Beschlüssen des Vorstandes das Vereinsvermögen und leistet die Zahlungen.

Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht; seine Rechnungsführung wird einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder dies mit Angabe der Gründe schriftlich fordern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch das vom Vorstand dazu bevollmächtigte Vorstandsmitglied. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Versand per Mail mit dem auf die Mailabsendung folgenden Tag. Der Versand erfolgt wirksam auch bei Unzustellbarkeit an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse.
3. Jede satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. Die Wahlen und Abstimmungen finden durch Handaufheben statt. Wird von einem der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung gefordert, so ist diesem Verlangen stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Geschäfts- und Kassenbericht
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands

- d. fällige Wahlen
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a. die Höhe der Beiträge
  - b. Beschwerden über den Vorstand
  - c. Anträge an die Mitgliederversammlung
  - d. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Wenn zu einer Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder erschienen sind, kann der Vorstand die Beschlussfassung über ihm besonders weittragend erscheinende Anträge aussetzen.

Er ist in diesem Fall verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Anträge entscheidet.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem Auflösungsantrag zustimmen.

Sind in der hierfür einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist binnen dreißig Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen.

In dieser Versammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Zwecke nach § 2 verwenden soll.

Idstein, im August 2017